einer Liste, die die Grundlage sowohl für den ärztlichen Antrag auf Kurbehandlung als auch für die Durchführung der kurärztlichen Behandlung darstellt.

§ 8

(1) Die Heil- und Genesungskuren sind entsprechend den Heilanzeigen der verschiedenen Kureinrichtungen unter kurärztlicher Leitung durchzuführen. Die Belegung der Kurplätze erfolgt auf Grund ärztlicher Indikationsstellung.

(2) Für die Einweisung von Kurpatienten gelten die vom Ministerium für Gesundheitswesen gemeinsam mit dem Bundesvorstand des FDGB erlassenen Richtlinien.

(3) Die Grundsätze für die zweckmäßige Durchführung der Kuren (Kurregime) in den Kurorten, Sanatorien, Genesungsheimen und Erholungsorten werden vom Minister für Gesundheitswesen nach Anhören des Bundesvorstandes des FDGB festgelegt.

§ 9

(1) Die Gestaltung des Kurortes, die Schaffung des Kurortmilieus und die Entwicklung und die Sicherung der Kurorthygiene müssen unter Beachtung der neuzeitlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse, Erfahrungen und der ärztlichen Zielsetzung des Kurortes den Grundsätzen für die zweckmäßige Durchführung von Kuren (Kurregime) und dem notwendigen Schutz der natürlichen Heilmittel entsprechen. Der Minister für Gesundheitswesen hat im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung Grundsätze für die Gestaltung von Kurorten, der Kurorthygiene und den Schutz der natürlichen Heilmittel festzulegen.

(2) Der Rat der Stadt bzw. Gemeinde hat die notwendigen örtlichen Maßnahmen zur Durchführung der Bestimmung gemäß Abs. 1 zu treffen. Diese Maßnahmen sind nach Stellungnahme der Leitung der Kureinrichtung und des Bezirksvorstandes des FDGB vorzunehmen.

(3) Bei den Maßnahmen hat der Rat der Stadt bzw. Gemeinde auch für eine ausreichende Grünplanung (Kurpark, Promenadenwege und Wege für Terrainkuren) und für die Beseitigung bzw. Verhinderung der nachteiligen Entwicklung von Rauch, Staub, Geruch und Belästigung durch Lärm zu sorgen. Eis ist besonders zu beachten, daß Kurorte nicht das Ziel von Wochenendfahrten und Ausflügen von Betrieben, Organisationen und Reisegesellschaften sein sollen.

(4) In Kurorten ist bei der Durchführung von Kinderferienlagern zu gewährleisten, daß der Kurbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

(5) Der Minister für Gesundheitswesen bestimmt nach Anhören des Bundesvorstandes des FDGB diejenigen Kurorte, in denen eine Abgabe von Zimmern an Urlaubsreisende nicht erfolgen kann.

§ 10

Die Unterbringung von Kurpatienten erfolgt in Sanatorien und anderen nach ärztlichen Gesichtspunkten geeigneten Wohnräumen.

§ 11

Erholungsorte sind in orts- und wohnhygienischer Hinsicht in der Perspektive dem Niveau der Kurorte anzugleichen. Erholungsorte, in denen sich Kureinrichtungen mit ärztlicher Zielsetzung befinden, müssen bezüglich ihrer Gestaltung den Aufgaben dieser Einrichtungen in ausreichendem Maß Rechnung tragen.

§ 12

Die Räte der Kreise haben im Interesse der Erzielung guter Behandlungsergebnisse den besonderen ärztlichen Gesichtspunkten für die Verpflegung der Kurpatienten sowie für ihre diätetische Versorgung Rechnung zu tragen. Dasselbe gilt entsprechend für die Erholungsaufenthalte.

§ 13

Die besonderen hygienischen Erfordernisse für die Kur- und Erholungseinrichtungen und für die dort beschäftigten Personen richten sich nach den Anweisungen des Ministers für Gesundheitswesen.

§ 14

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und nach Anhören des Bundesvorstandes des FDGB.

§ 15

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das sächsische Gesetz vom 26. Februar 1947 zur Sicherstellung von Kurbädern und Erholungsstätten für die Werk- und Berufstätigen (Gesetzsammlung der Landesverwaltung Sachsen S. 106) und das thüringische Gesetz vom 19. Mai 1949 über die Unterbringung Werktätiger in Heilbäder, Kur- und Erholungsorte (Gesetzsammlung S. 31) außer Kraft.

Berlin, den 28. November 1957

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister
Der Ministerpräsident für Gesundheitswesen

Grotewohl Steidle

Preisanordnung Nr. 840.
— Anordnung über die Kalkulation von Beförderungsentgelten —

Vom 22. November 1957

Damit die Anwendung der Preisanordnung Nr. 841 vom 22. November 1957 — Anordnung über die Einführung eines neuen Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs — (GBl. I S. 619) sowie der Preisanordnung Nr. 819 vom 9. November 1957 — Anordnung über die Entgelte für die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im Fernverkehr — (Sonderdruck Nr. P 153 des Gesetzblattes*) und der Preisanordnung Nr. 782 vom 30. Oktober 1957 — Anordnung über die Entgelte für Transportleistungen des VEB Deutsche Binnenreederei — (Sonderdruck Nr. P 102 des Gesetzblattes*) nicht zu einer Erhöhung von Preisen führt, wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Veränderungen der Transportkosten, die sich aus Unterschieden zwischen den bis zum 31. Dezember 1957

* Diese Sonderdrucke erscheinen demnächst.